Hitzeschutz: Maßnahmen für Mitarbeitende

Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 30.04.2024

Einleitung

Seit den 1950er Jahren hat sich die Zahl der Hitzetage mit mindestens 30 Grad Celsius in Nürnberg verdoppelt - gemessen an der Messstation des Deutschen Wetterdienstes am Flughafen. Wurden in den Jahren von 1961 bis 1990 im Mittel 7,8 Hitzetage im Jahr registriert, waren es in den folgenden 30 Jahren (1991 bis 2020) fast doppelt so viele (13,8 Hitzetage). Je nach Schätzung wird sich die Anzahl heißen Tage bis 2050 noch einmal verdoppeln und bis 2100 vervierfachen.

Die gesundheitlichen Risiken von Hitze werden oft unterschätzt. Das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit sind bei hohen Temperaturen eingeschränkt. Typische Symptome für eine Belastung des Herz-Kreislauf-Systems sind Schwindel, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Benommenheit. Bereits bei Temperaturen ab 26 Grad Celsius kommt es zu physiologischen Veränderungen im menschlichen Körper; der Blutdruck fällt, man schwitzt mehr, was zu Flüssigkeitsverlusten führt und zu Kreislaufproblemen führen kann. Überdies konnten Studien zeigen, dass Hitzestress und fehlende nächtliche Erholung Aggressionen steigern.

Mit dem Ziel, gesundheitliche Folgen von Hitzeereignissen, insbesondere Hitzewellen, zu reduzieren, wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 27. Juli 2022 und in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 06. Oktober 2022 der Nürnberger Hitzeaktionsplan (HAP) beschlossen. Der HAP enthält zwei Maßnahmenpakete: akute Maßnahmen während einer Hitzewelle und langfristige, stadtplanerische Maßnahmen zur Klimaanpassung der Stadt.
HAP-akut umfasst derzeit 16 verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen zur Reduzierung gesundheitlicher Folgen von Hitze. Das Setting „Arbeitsplatz“ hat mit „Maßnahme 12: Sensibilisierungskampagne für Gewerbetreibende“ explizit Eingang in den HAP-akut gefunden.

Rechtlicher Rahmen

Die Arbeitgeberin ist grundsätzlich verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass die Beschäftigten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Eigenart der Aufgabe zulässt (§ 618 BGB). Diese allgemeine Regelung ist die Generalvorschrift für den Arbeitsschutz. Sie wird durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) weiter konkretisiert. Dort sind u. a. allgemeine Grundsätze aufgezählt, die beim Arbeitsschutz gelten (vgl. § 4 ArbSchG). Ein allgemeiner Grundsatz besteht darin, dass Gefahren immer an ihrer Quelle zu bekämpfen sind (§ 4 Nr. 2 ArbSchG). Dabei sind technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vorrangig. Das bedeutet bspw., dass ein wirksamer Sonnenschutz als technische Maßnahme primär einzusetzen ist. Im Allgemeinen sind bei den Maßnahmen stets der aktuelle Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnis zu berücksichtigen. Ausführungen dazu finden sich in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist bei der Stadt Führungsaufgabe und auf die Dienststellen- und Werkleitungen delegiert (Ziff. 2.3.3 ADON).

Frage 1) Bereits durchgeführte bzw. geplante Maßnahmen für städtische Mitarbeitende innerhalb und außerhalb von Gebäuden

Prinzipiell haben drei Parameter Einfluss auf das Behaglichkeitsempfinden bei Hitze in Innenräumen:

1. Das Außenklima: ist nicht direkt zu beeinflussen; innenstädtisch gibt es Wärmeinseln, ein relativ großes Gefälle zum Stadtrand, wo nächtliche Abkühlung viel schneller und wirksamer passieren kann, als in innerstädtisch, dicht bebauten und versiegelten Flächen, meist mit nur wenig Grün und Wasserflächen.

2. Das Gebäude selbst und die installierte Technik: sind Sonnenschutzvorrichtungen vorhanden und wenn ja, wie wirksam sind diese (außen ist wirksamer, als innen); gibt es die Möglichkeit für Nachtlüftung (ist es erlaubt und möglich, Fenster zu kippen); sind eventuell Nachtlüftungsflügel (wie in der Viatisschule) vorhanden oder nicht; kann eine mechanische Lüftungsanlage zur Unterstützung von Nachtlüftung eingesetzte werden oder nicht, wobei dezentrale Lüftungsgeräte, die direkt an der Fassade nachts die kühlere Luft ansaugen könne, viel effizienter sind, als zentrale Lüftungsanlagen, die die kühlere Luft erst durchs Gebäude in die verschiedenen Räume „führen"

3. Die Nutzenden: bedienen sie Sonnenschutz- und Nachtlüftungsvorrichtungen (wenn vorhanden) oder nicht; berücksichtigen sie, dass es tagsüber draußen wärmer als drinnen ist und schließen die Fenster, lüften sie in den frühen Morgenstunden, organisieren sie morgendliche Lüftungsprozesse zum Beispiel etagenweise in Verwaltungsgebäuden oder auch Schulen.

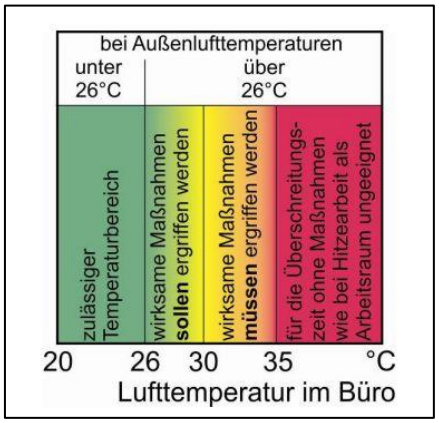
Weitere Beispiele für Maßnahmen sind z.B. die Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z.B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben) oder die Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren).

Die Arbeitgeberin ist nach den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten hat, dass die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind. Diese fließen in die Standards für Neubauten und bei Sanierungsmaßnahmen ein. Diese sollen zumindest die baulichen Voraussetzungen schaffen, um behagliche Raumtemperaturen auch in den Sommermonaten zu gewährleisten. Ziel ist, alle möglichen baulichen Maßnahmen umzusetzen, um aktives Kühlen zu vermeiden. Ist dennoch Kühlbedarf nötig, soll dieser mittels erneuerbaren Energien gedeckt werden. Die aktuellen Standards des Hochbauamtes sind in der Anlage zusammengefasst.

Für die Monate in denen die Außentemperatur über 26°C steigt sieht die Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A3.5 – Raumtemperatur entsprechende Ausnahmen vor und definiert die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wie folgt:
Wenn die Außentemperatur über 26°C beträgt und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen angewendet werden können, kann bei einer Überschreitung der Raumlufttemperatur von 26°C im Raum weitergearbeitet werden, wenn entsprechende zusätzliche Maßnahmen möglich sind und ergriffen werden können bzw. ergriffen wurden.
Als beispielhafte Maßnahmen werden in der ASR u.a. das effektive Steuern des Sonnenschutzes, das Lüften in den Morgenstunden, das Lockern der Bekleidungsregeln und die Nutzung von Ventilatoren genannt.

Sofern es sommer- und hitzebedingt zu einer Überschreitung der Raumtemperatur von 30°C kommt, dann müssen die beispielhaft genannten Maßnahmen angewendet werden, damit ein Weiterarbeiten an den Arbeitsplätzen für die Mitarbeitenden zumutbar ist.

Kommt es im Arbeitsraum jedoch zu einer Überschreitung der Raumtemperatur von 35°C, dann ist dieser nicht mehr als Arbeitsraum für Büro- und Bildschirmtätigkeiten geeignet (siehe Abbildung).



(Quelle BAuA)

Das Hochbauamt mit dem kommunalen Energiemanagement unterstützt und berät die hausverwaltenden Einheiten auf Anfrage. Das schließt Vorortinaugenscheinnahme und ggf. Messungen sowie daraus abgeleitete Empfehlungen ein.

Frage 2) Hitzearbeitsplätze

Hitzearbeit liegt laut Definition vor, wenn es infolge kombinierter Belastung aus Hitze, körperlicher Arbeit und ggf. Bekleidung zu einer Erwärmung des Körpers und damit zu einem Anstieg der Körpertemperatur kommt (DGUV Information 213-002, vormals BGI 579). Dies kann u.a. dann gegeben sein, wenn Beschäftigte bei Regeltemperaturen ab 35 °C körperliche Arbeit verrichten müssen.

Der Arbeitssicherheit liegen, bis auf eine Ausnahme, keine Informationen über solche „Hitze"-Arbeitsplätze bei der Stadt Nürnberg vor. Lediglich bei NürnbergBad könnte der Sachverhalt in den Hallenbädern im dort vorhandenen Saunabereich zu treffen. Für Tätigkeiten im Saunabereich gibt es jedoch klare Vorgaben durch den Unfallversicherungsträger, z.B. zum Durchführen der Aufgüsse.

Für den kurzzeitigen Aufenthalt, z.B. im Rahmen von Inspektion/Wartung, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen angewendet, wie z.B. „Entwärmungspausen".

Für Maßnahmen bei Arbeitsplätzen im Freien vgl. Anlage 1, Muster Betriebsanweisung.

Zur Risikoabschätzung reicht die Wärmebelastung jedoch allein nicht aus. Insbesondere bei Arbeitsplätzen im Freien muss der UV-Schutz Berücksichtigung finden. Überdies sollten, sofern möglich, weitere Faktoren wie Alter, Schwangerschaft, starkes Übergewicht, chronische Erkrankungen und dauerhafte Medikamentennahmen auf individueller Ebene berücksichtigt werden.

Frage 3) Ausweichmöglichkeit mobile Arbeit

In der Rahmendienstvereinbarung über flexible Arbeitsformen bei der Stadt Nürnberg werden die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu Homeoffice und Mobilem Arbeiten festgelegt. Grundsätzlich ist die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice auf grundsätzlich maximal die Hälfte der individuellen Wochenarbeitszeit beschränkt. Abweichende Regelungen sind im

Benehmen mit der Dienststelle und mit Zustimmung des örtlichen Personalrats sowie ggfs. der örtlichen Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich möglich. Eine entsprechende zeitliche Beschränkung des Umfangs gibt es dagegen beim Mobilen Arbeiten nicht. Mobiles Arbeiten ist formlos zwischen den Mitarbeitenden und Dienststellen zu vereinbaren. Der Anteil der Wochenarbeitszeit, in der mobil gearbeitet wird, ist dabei so zu gestalten, dass der soziale Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen aufrechterhalten bleibt und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In Zeiten sehr warmer Temperaturen und Hitze ist es demnach in beiden Fällen möglich, erweiterte Regelungen dezentral in den Dienststellen zu treffen. Es soll dabei an die Selbstverantwortung der/s Mitarbeitenden bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsortes appelliert werden, um die Erbringung einer effizienten Arbeitsleistung individuell ermöglichen zu können. Ein entsprechender Passus einer großzügigen Auslegung und individuellen Absprache zwischen den jeweiligen Mitarbeitenden und ihren Vorgesetzen in Zeiten von Hitze wird in nächster Anpassung der Rahmendienstvereinbarung durch die Verwaltung aufgenommen.

Frage 4) Einsatz von Kühlgeräten

Kühlgeräte werden nur bei Vorliegen spezieller Erfordernisse bereitgestellt (Technikräume, Schalterhalle), nicht jedoch für Büroräume. Ventilatoren können über das Budget oder privat beschafft werden. Werden die Geräte im Arbeitsbereich verwendet, werden sie auf Kosten der Dienststelle geprüft.

Für den Transportdienst wird in Zukunft bei der Beschaffung von neuen Transportfahrzeugen darauf geachtet, dass diese mit einer Klimaanlage ausgestattet sind. Dies umfasst ca. 17 Arbeitsplätze im Zustell- und Transportdienst, die Arbeit auch im Freien leisten.

Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende steht eine Vielzahl von Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Mitteilung an Mitarbeitende (zuletzt 12.07.2022 – 040/A – Sommerliche Hitze, Anlage 1 Sommerhitze bei der Arbeit in Gebäuden, Anlage 2 Betriebsanweisung für Maschinen/Geräte/Werkzeuge/Arbeitsverfahren, Anlage 3 Trinkwasserentnahmestellen) – vgl. auszugsweise als Anlage
- Informationsangebot im Intranet und Beratung durch die Arbeitssicherheit (u.a. zum Thema Sonnenschutz mit aktuellen Empfehlungen und Informationen der Unfallversicherungsträger sowie staatlicher Institutionen
- Allgemeine Beratung durch das Gesundheitsamt (siehe Link: Hitze - Gesundheitsamt Nürnberg (nuernberg.de))

Anlagen

1) Mitteilung Nr. 40/2022 mit Beilagen
 a) Mitteilungstext
 b) Beilage: Empfehlungen zur Vermeidung übermäßiger Aufheizung von Räumlichkeiten und den Umgang mit Hitze
 c) Beilage: Muster Betriebsanweisung
2) Energetische Standards